

Stand: 24.04.2024

Lesefassung*

der

Verordnung für die Dulten auf dem Messepark

*Hinweis: Rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen vom 05.04.2017 (Amtsblatt 2017 Nr. 10), vom 16.03.2023 (Amtsblatt 2023 Nr. 09) sowie vom 23.04.2024 (Amtsblatt 2024 Nr. 08). In der Lesefassung, die den gegenwärtigen Stand aufzeigen soll, sind um der besseren Orientierung willen die jetzt geltenden Regelungen zusammengetragen.

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 6 Nr. 2, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich der Verordnung¹

- (1) Diese Verordnung gilt für den jeweiligen Zeitraum der Passauer Maidult und Passauer Herbstdult bzw. der Veranstaltungen mit Volksfestcharakter, die an deren Stelle durch die Stadt Passau durchgeführt werden (nachfolgend als „Dult“ bezeichnet).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich für das Dultgelände aus Anlage 1 und den Erschließungsbereich aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Dreiländerhalle stellt ein Festzelt im Sinne dieser Verordnung dar.
- (4) Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Schausteller- und Dienstleistungsbetriebe ebenso wie Verkaufsbetriebe. Betreiber sind die Beschicker.

¹ Geändert mit der Verordnung zur Änderung der der Verordnung für die Dulten auf dem Messepark“ vom 16.03.2023 (Amtsblatt 2023 Nr. 09).

§ 2 Betriebszeiten²

- (1) Die Betriebszeiten sind:
am jeweiligen Eröffnungstag 15.00 – 24.00 Uhr,
an Sonn- u. Feiertagen 10.00 – 24.00 Uhr,
am jeweils letzten Dulttag 10.00 – 22.00 Uhr, im Dultstadl 10.00 – 24.00 Uhr,
an den übrigen Tagen 11.30 – 24.00 Uhr.
- (2) Die Stadt Passau ist berechtigt, gegenüber den Betreibern die Betriebszeiten abweichend von Abs. 1 festzusetzen.
- (3) Von 00.30 Uhr, am jeweils letzten Dulttag von 22.30 Uhr, bis 06.00 Uhr ist der Aufenthalt auf dem Dultgelände ohne triftigen Grund untersagt.

§ 3 Verkehr

- (1) Während der Betriebszeiten der Dult ist auf dem Dultgelände der Verkehr mit sowie das Mitführen (z. B. Schieben) oder Abstellen bzw. Parken von
 - a) Fahrzeugen aller Art,
 - b) elektrischen Mobilitätshilfen (z. B. Segways, E-Scooter, Hoverboard),
 - c) rollenden Geräten (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller, Wave-Boards) und
 - d) Fahrrädernsowie das Reiten verboten.³
- (2) Fahrzeugen, die zur Belieferung der Betriebe dienen oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag eine widerrufliche Erlaubnis zum Befahren des Dultgeländes und dem dortigen Abstellen, Halten und/oder Parken erteilt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Die originale Erlaubnis ist sichtbar im Fahrzeug mitzuführen. Der Aufenthalt ist auf die zum Auf- und Abladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus verbleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck Verwendung finden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Auf dem Dultgelände darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen in Rettungswegen und vor Notausgangstüren ist verboten.
- (3) Ausnahmen kann die Stadt Passau auf Antrag zulassen. Notfallverkehr sowie die Nutzung von Fortbewegungsmitteln jeglicher Art, die der Fortbewegung von in der

² Vgl. Fußnote 1.

³ ebenda.

Bewegungsfähigkeit eingeschränkter Personen dient (z. B. Krankenfahrstühle, Rollatoren), sowie Kinderwagen sind zulässig.⁴

§ 4 Verhalten auf dem Festplatz⁵

- (1) Innerhalb des Dultgeländes hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Den Anordnungen der Sicherheitsbehörden und des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Dultgeländes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Die Besucher dürfen sich nur auf den Verkehrswegen des Dultgeländes und den für sie vorgesehenen Nutzflächen der Betriebe aufhalten.

§ 5 Verbote

- (1) Auf dem Dultgelände ist es untersagt,
 - a) Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, einzubringen und/oder mitzuführen. Dieses Verbot gilt auch für Anscheinswaffen. Ausgenommen sind übliche Bestandteile der Tracht;
 - b) Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 - c) alkoholische Getränke aller Art mitzubringen oder außerhalb der zugelassenen Zelte und deren Freischankflächen oder außerhalb zugelassener Geschäfte zu verzehren oder mit sich zu führen;
 - d) als Besucher Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
 - e) bauliche Anlagen oder Anlagenteile, die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu beseitigen, zu beschädigen, zu besteigen oder zu übersteigen;
 - f) Tiere mitzuführen. Ausgenommen sind hiervon Hunde, sofern sie an der Leine geführt werden;
 - g) bauliche Anlagen oder Anlagenteile, sonstige derartige Einrichtungen (insbes. Verbots- und Hinweisschilder) oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

⁴ Vgl. Fußnote 1.

⁵ ebenda.

- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - i) in jeglicher Form zu betteln;
 - j) Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren, insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen;
 - k) Gläser und Krüge aus hartem oder zerbrechlichem Material mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l oder mehr auf das Dultgelände einzubringen oder außerhalb der zugelassenen Zelte und deren Freischankflächen oder außerhalb zugelassener Geschäfte mitzuführen;
 - l) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente oder Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung zu verwenden;
 - m) außerhalb der vorhandenen Müllbehälter Abfälle zu hinterlassen oder
 - n) Abfallbehälter zu durchwühlen oder deren Inhalt zu verstreuen;
 - o) sich auf dem Dultgelände in anstößiger, entwürdigender oder das sozial verträgliche Maß deutlich übersteigender sexuell freizügiger Kleidung aufzuhalten, sofern dies der Belustigung, Erregung von Aufmerksamkeit oder dem Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Gruppe dient.⁶
 - p) Cannabis i.S.d. §1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu konsumieren.⁷
- (2) Der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen sind nur mit vorheriger Genehmigung durch die Stadt Passau und nur in den durch die Stadt Passau dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Dies gilt auch für gewerbsmäßige wie nichtgewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, Spielen unter direkter (mitspielen etc.) oder indirekter (klatschen, rufen etc.) Einbeziehung von Besuchern ohne deren Mitwirkungswillen.⁸
- (3) Untersagt sind Werbeaktivitäten jeglicher Art, sofern sie nicht die zugelassenen Betriebe betreffen. Das Aufstellen von Informationsständen durch politische Parteien ist untersagt.⁹
- (4) Während der Dult gilt das Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme auf das Wohlbefinden und die Rechtsgüter anderer Besucher. Besucher sind auch verpflichtet andere Besucher nicht in übergriffiger Art und Weise durch Worte oder Handlungen (Berühren, Küssen,

⁶ Vgl. Fußnote 1.

⁷ Ergänzt mit der Verordnung zur Änderung der der Verordnung für die Dulten auf dem Messepark“ vom 23.04.2024 (Amtsblatt 202 Nr. 08).

⁸ Vgl. Fußnote 1.

⁹ ebenda.

Klatschen, Singen etc.) ohne deren erkennbaren Mitwirkungswillen zu (Feier-)Handlungen aufzufordern oder anzuhalten.¹⁰

- (5) Das Ordnungspersonal ist befugt, Personen daraufhin zu durchsuchen, ob sie wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (im Sinne von Abs. 1a)) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall kann der Zutritt zum Dultgelände verwehrt oder zum Verlassen des Dultgeländes aufgefordert werden.¹¹

§ 6 Jugendschutz¹²

- (1) Kindern unter 6 Jahren darf auch in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen der Aufenthalt in Festzelten nach 20.00 Uhr nicht gestattet werden.
- (2) Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren ist die Anwesenheit innerhalb des Dultgeländes ab 20.00 Uhr nur in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen gestattet.
- (3) Kindern und Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren ist die Anwesenheit innerhalb des Dultgeländes ab 22.00 Uhr nur in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen gestattet.

§ 7 Brandverhütung¹³

- (1) Für jeden Betrieb sind jeweils nach DIN zugelassene Hand-Feuerlöscher erforderlich. Die Löscher müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und einen gültigen Prüfvermerk tragen. Die Abnahme und Protokollierung erfolgen durch das Bauordnungsamt.
- (2) Gasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie durch einen anerkannten Sachkundigen mängelfrei abgenommen sind. Dabei sind mindestens die Festlegungen der BGV D34 „Verwendung von Flüssiggas“ einzuhalten. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu führen, das spätestens bis zum Beginn der behördlichen Abnahme der Veranstaltung und während der gesamten Dultdauer am Betrieb vorzuhalten ist. Anlagen ohne die erforderliche Abnahme dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Anlagen durch einen Sachkundigen muss mindestens alle 2 Jahre bescheinigt werden. Auf Verlangen ist das Protokoll dem Bauordnungsamt vorzulegen.
- (3) Das Bauordnungsamt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen an die Brandsicherheit stellen. Auf die Einhaltung insbesondere der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) vom 29.04.1981 in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

¹⁰ Vgl. Fußnote 1.

¹¹ ebenda.

¹² ebenda.

¹³ ebenda.

§ 8 Sicherheit der Fahrgeschäfte, Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen¹⁴

- (1) Alle Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen sind von den Betreibern nach den geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Grundsätzen so aufzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, dass niemand gefährdet wird. Die bei der Platzzuteilung angegebene Maße und die geforderten Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Die Standplätze sowie die Abstellplätze für die Wohn- u. Packwagen der zugelassenen Betriebe werden von den beauftragten Bediensteten der Stadt Passau im Rahmen der Platzzuteilung den Betreibern als Platzinhabern zugewiesen. Die zugeteilten Stand- u. Abstellplätze dürfen ohne Genehmigung der Stadt Passau nicht vergrößert, vertauscht, überbaut oder an Dritte zur Benutzung überlassen werden.
- (2) Die Geschäfte sind so rechtzeitig aufzubauen, dass die Gebrauchsabnahme vor Beginn der Veranstaltung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- (3) Rettungs- und Fluchtwege bis ins Freie, Zu- und Ausgänge, Rettungswege im Freien, Feuerwehruzufahrten sowie Schachtabdeckungen und Löschwasserentnahmestellen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände, Tische, Bänke, Buden, Verkaufsstände, Fahnenmasten, Fahrgeschäfte und andere Gegenstände nicht verstellt oder zugehängt werden. Sie sind während der gesamten Veranstaltung und vom Beginn bis zum Ende der Aufräumarbeiten in ihrer gesamten Breite frei und offen zu halten.
- (4) Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen, für deren Betrieb eine besondere Erlaubnis notwendig ist, dürfen erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betrieb genommen werden. Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen, für die nach der Bayerischen Bauordnung und/oder nachgeordneten Vorschriften eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn das Prüfbuch mit einer für die Zeit der Veranstaltung gültigen Ausführungsgenehmigung vorgelegt wird, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme im Prüfbuch eingetragen und die Inbetriebnahmen nicht untersagt ist.
- (5) Rohre, Kabel, Wasserschläuche und sonstige Leitungen sind in Wege- und Laufbereichen insbesondere in den Fluchtwegen unterirdisch in Schächten oder Kanäle bzw. vertieft in Rinnen zu verlegen. Sind solche nicht vorhanden, müssen die Rohre und Leitungen mit befahrbaren Kabelbrücken aus Kunststoff, Holz, oder Metall abgedeckt und gut sichtbar gekennzeichnet werden, damit sich keine Behinderungen (z. B. Stolperschwellen) ergeben. Sofern sie über Fahrbahnen oder Feuerwehruzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Breite von mindestens 5 m einzuhalten.
- (6) Die Gebrauchsabnahme vor Ort erfolgt durch das Bauordnungsamt. Der Betreiber oder ein sachkundiger Vertreter hat an der Gebrauchsabnahme teilzunehmen. Der ordnungsgemäße Aufbau und die Funktion aller technischen Einrichtungen und Anlagen

¹⁴ Vgl. Fußnote 1.

sind rechtzeitig vor Beginn der Dult durch die Betreiber zu überprüfen und laufend zu überwachen

§ 9 Öffentliche Reinlichkeit¹⁵

- (1) Die Platzinhaber und ihre Beauftragten haben in Eigenverantwortung die Umgebung ihres Geschäftes und ihrer Wagen stets sauber zu halten. Abfälle und Unrat sind sortiert den vorhandenen Containern zuzuführen. Es ist insbesondere untersagt, Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie zu schütten oder zu leiten.
- (2) Von den Betreibern mitgeführte Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass eine Verunreinigung des Platzes unterbleibt. Während des Betriebes haben sich die Tiere im Wohnbereich aufzuhalten, so dass eine Belästigung oder Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt Passau die Reinigung des betreffenden Platzes auf Kosten des Platzinhabers durchführen lassen.

§ 10 Verhalten im unmittelbaren Erschließungsbereich¹⁶

Im Erschließungsbereich (Anlage 2) ist der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses untersagt. Ausgenommen sind gaststättenrechtlich genehmigte Bewirtungsflächen oder die private Nutzung der Flächen durch den Grundstückseigentümer oder Besitzer.

§ 11 Sicherheit und Ordnung¹⁷

- (1) Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (2) In Festzelten sind ausreichend Ordner einzusetzen. Es ist sich eines professionellen Sicherheitsdienstes zu bedienen. Das Ordnungspersonal muss eindeutig erkennbar sein (z.B. Armbinden, Jacken) und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Einzelfall- und Ausnahmeregelungen¹⁸

- (1) Die Stadt Passau kann im Vollzug des Art. 19 beziehungsweise Art. 23 LStVG zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leib, Gesundheit, Eigentum oder Besitz oder zum Schutz vor erheblicher Belästigung für

¹⁵ Vgl. Fußnote 1.

¹⁶ ebenda.

¹⁷ ebenda.

¹⁸ ebenda.

die Allgemeinheit Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Einzelanordnungen, die von den zuständigen Dienststellen der Stadt Passau oder Polizei oder Ordnungspersonal im Vollzug dieser Verordnung und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erlassen werden, ist Folge zu leisten.

- (2) Die Stadt Passau kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen

§ 13 Zuwiderhandlungen und Platzverweis

- (1) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 LStVG bzw. Art. 38 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € belegt werden, wer entgegen
- a) § 2 Abs. 3 sich ohne triftigen Grund auf dem Dultgelände aufhält;
 - b) § 3 Abs. 1 zur Betriebszeit ein Verkehrsmittel im Sinne von § 3 Abs.1 fährt, mit sich fährt, abstellt oder parkt;
 - c) § 3 Abs. 1 reitet;
 - d) § 3 Abs. 2 vor Rettungswegen oder Notausgangstüren ein Fahrzeug abstellt;
 - e) § 4 Abs. 1 durch sein Verhalten eine andere Person gefährdet, schädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert;
 - f) § 4 Abs. 2 die Zugänge und Ausgänge des Dultgeländes sowie die festgelegten Rettungswege nicht freihält;
 - g) § 5 Abs. 1a) eine Waffe, eine Anscheinswaffe oder einen Gegenstand, der dazu geeignet bzw. bestimmt ist, als Waffe oder Wurfgeschoss Verwendung zu finden, einbringt und/oder mitführt;
 - h) § 5 Abs. 1b) Gas- oder Pfeffersprühdosen oder ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 - i) § 5 Abs. 1c) alkoholische Getränke aller Art mitbringt oder außerhalb der zugelassenen Zelte und deren Freischankflächen oder außerhalb zugelassener Geschäfte verzehrt oder mit sich führt;
 - j) § 5 Abs. 1d) als Besucher Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
 - k) § 5 Abs. 1e) Anlagen oder Anlagenteile die nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen beseitigt, beschädigt, besteigt oder übersteigt;
 - l) § 5 Abs. 1f) andere Tiere als Hunde mitführt oder mitgeführte Hunde nicht an der Leine führt;
 - m) § 5 Abs. 1g) bauliche Anlagen, Anlagenteile, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt;
 - n) § 5 Abs. 1h) außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet;
 - o) § 5 Abs. 1i) bettelt;
 - p) § 5 Abs. 1j) Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten diskriminiert, insbesondere rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen äußert oder verbreitet sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitführt;
 - q) § 5 Abs. 1k) Gläser und Krüge aus hartem oder zerbrechlichem Material mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l oder mehr auf das Dultgelände einbringt

oder außerhalb der zugelassenen Zelte und Freischankflächen oder außerhalb der zugelassenen Geschäfte mit sich führt;

- r) § 5 Abs. 1l) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente oder Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung verwendet;
- s) § 5 Abs. 1 m) außerhalb der vorhandenen Müllbehälter Abfälle hinterlässt;
- t) § 5 Abs. 1 n) Abfallbehälter durchwühlt oder deren Inhalt verstreut;¹⁹
- u) § 5 Abs. 1 p) Cannabis i.S.d. §1 Nr. 8 KCanG konsumiert;²⁰
- v) § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung der Stadt Passau oder außerhalb der durch die Stadt Passau dafür ausgewiesenen Flächen Waren verkauft, Speisen und Getränke abgibt, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufsucht oder Vergnügungen veranstaltet;
- w) § 8 Abs. 3 Rettungs- und Fluchtwege bis ins Freie, Zu- und Ausgänge, Rettungswege im Freien, Feuerwehrezufahrten sowie Schachtabdeckungen und Löschwasserentnahmestellen durch Ausschmückungsgegenstände, Tische, Bänke, Buden, Verkaufsstände, Fahnenmasten und andere Gegenstände verstellt oder zuhängt bzw. nicht in ihrer gesamten Breite frei und offen hält;
- x) § 9 Abs. 1 S. 3 Flüssigkeiten oder Abwässer ins Freie schüttet oder leitet;
- y) § 8 Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadt Passau die zugeteilten Stand- oder Abstellplätze vergrößert, vertauscht, überbaut oder an Dritte zur Benutzung überlässt;
- z) § 12 Abs. 1 Anordnungen nicht befolgt.²¹

(2) Die Stadt Passau oder das für sie tätig werdende Ordnungspersonal können während der Veranstaltungszeit eine Person vorübergehend des Dultgeländes verweisen oder dieser vorübergehend das Betreten des Dultgeländes verbieten, wenn die Person

- a) den Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere einer Anordnung gem. § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
- b) auf dem Dultgelände den Tatbestand einer mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Handlung verwirklicht.

Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Kalendertag, an dem er ausgesprochen wurde. Das Betretungsverbot kann sich auch auf einen längeren Zeitraum erstrecken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.²²

(3) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 53 Abs. 1 Nr. 3 des Waffengesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) - WaffG - über den Gebrauch von Schusswaffen, § 52 Abs. 3 Nr. 9 i. V. m. § 42 Abs. 1 WaffG, der bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Waffen aller Art

¹⁹ Vgl. Fußnote 1.

²⁰ Vgl. Fußnote 7.

²¹ Vgl. Fußnote 1.

²² ebenda.

verbietet und Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18, 27 VVB - gasgefüllte Ballone betreffend - sowie §§ 34, 36 KCanG bleiben unberührt.²³

§ 14 Privatrechtliche Bestimmungen²⁴

Privatrechtliche Regelungen, insbesondere Miet- und Nutzungsverträge, bleiben von Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

²³ Vgl. Fußnote 7.

²⁴ Vgl. Fußnote 1.